

**SATZUNG DER STADT GLADBECK
ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER
ANLAGEN UND DIE EIGENART VON GEBIETEN
(ERHALTUNGSSATZUNG)**

**FÜR DEN STANDORT
„EHEMALIGE ZECHÉ ZWÉCKEL“ IN GLADBECK-ZWÉCKEL**

VOM 29. JANUAR 2018

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.) I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und § 41 in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016, in Kraft getreten am 29. November 2016 (GV.NRW.S.208), hat der Rat der Stadt Gladbeck am 07. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Stadtteil Zweckel liegenden Standort der „ehemaligen Zeche Zweckel“. Die Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung sind in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Satzungszweck und Ziel

Die Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, d.h. zur Erhaltung des Erscheinungsbildes mit dem Denkmalensemble „Maschinenhalle und Fördertürme der Schachanlage Zweckel“ sowie den südlich angrenzenden Freiflächen und Grünräumen des ehemaligen Zechengeländes mit historischen Relikten der Freiraumnutzung. Das Ensemble prägt in besonderem Maße das Ortsbild und ist aus den umgebenden Stadträumen heraus sichtbar. Zur Wahrung dieser städtebaulichen Eigenart des Gebietes soll neben dem Denkmalschutz diese Erhaltungssatzung dienen.

Die Erhaltung der städtebaulichen Merkmale dient nicht nur der Bewahrung des Bestehenden, sondern ermöglicht auch die zweckgerechte Erneuerung und Unterhaltung der erhaltenswerten Bestandteile.

§ 3 Verfahrensvorschriften

- (1) Das von der Satzung erfasste Denkmalensemble „Maschinenhalle und Fördertürme der Schachanlage Zweckel“ prägt das Ortsbild in besonderem Maße und hat gleichzeitig eine herausragende geschichtliche Bedeutung. Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie der Abbruch baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen deshalb einer besonderen Genehmigung. Eine Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur erteilt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes nicht wesentlich durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

- (2) Die Änderung der äußeren Gestaltung und die Anbringung von Werbeanlagen, die gemäß Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) genehmigungsfrei sind, unterliegen der Genehmigungspflicht.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung, der Änderung, der Nutzungsänderung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Gladbeck zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung erforderlichen prüffähigen Unterlagen und Bauvorlagen im Sinne des § 63 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in Verbindung mit der Bauprüfverordnung (BauprüfVO) einzureichen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 (1) 21 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gladbeck, den 29. Januar 2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister –

Übersichtsplan mit Grenze des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

**SATZUNG DER STADT GLADBECK
ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER
ANLAGEN UND DIE EIGENART VON GEBIETEN
(ERHALTUNGSSATZUNG)**

**FÜR DEN STANDORT
„EHEMALIGE ZECHEN ZWECKEL“ IN GLADBECK-ZWECKEL**

VOM 29. JANUAR 2018

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 29. Januar 2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister -